

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 292 (20.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 292.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

In dem Gesetze wegen Aufhebung des Neubruchzehntens, welches Eure Königl. Hoheit Allerhöchst-Ihren getreuen Ständen zur Zustimmung vorlegen ließen, war eine Bestimmung enthalten, nach welcher auch an den in den Freijahren befindlichen Neubrüchen das Zehntrecht künftig nicht geübt werden sollte. Da nun beide Kammern ihre Ansichten über diese Bestimmung des Gesetzes auf dem gegenwärtigen Landtage nicht vereinigen können, indem die eine derselben die Aufhebung nur gegen Entschädigung zugeben zu können glaubt, die andere dagegen keinen Rechtsgrund zur Entschädigungsforderung vorhanden sieht, so hat die zweite Kammer, um durch diese Unentschiedenheit der Frage weder diejenigen Besitzer von Neubrüchen, welche in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage wegen des Ablaufs der Freijahre zehntpflichtig werden, noch die Zehntberechtigten selbst zu verletzen, nach dem Antrage eines ihrer Mitglieder, in ihrer 156. öffentlichen Sitzung vom 13. December 1831 den einstimmigen Beschluß gefaßt:

„Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, noch dem gegenwärtigen Landtage ein Finanzgesetz über die vollständige definitive Aufhebung des Zehntrechts von den noch in den Freijahren befindlichen Neubrüchen, welche dem Großherzogl. Domänenfiscus zehntpflichtig werden, vorlegen zu wollen.“

Nro. 292. zur Sitzung vom 20. Dezember. 107

Diese unterthänigste Bitte legen wir vor dem Throne Eurer
Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.